Haus- und Badeordnung des Hallenbades Haiger

Die Stadt Haiger betreibt und unterhält das Hallenbad Haiger als öffentliche Einrichtung, das der Erholung, Förderung der Gesundheit, sportlichen Betätigung und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung dienen soll.

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

- 1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad der Stadt Haiger. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher auch im Interesse jedes einzelnen Badegastes.
- 2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung.
- 3. Bei Schulklassen ist die zuständige Lehrkraft oder der Leiter der Gruppe für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Benutzung des Bades

- 1. Der Zugang und die Benutzung des Bades ist während der Öffnungszeiten grundsätzlich jedem gestattet. Ausgenommen sind:
 - Kinder unter 7 Jahren ohne eine erwachsene Begleitperson
 - geistig behinderte Personen und solche, die Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen haben, ohne erwachsene Begleitperson
 - Personen mit ansteckenden und meldepflichtigen Krankheiten, insbesondere offenen Wunden
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - Personen, die Tiere mit sich führen
- 2. Die Benutzung des Bades kann aus betrieblichen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Eine Minderung oder Rückerstattung der Eintrittsentgelte erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 3 Eintritt

- 1. Für die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ist eine Karte gegen Zahlung des aus dem Aushang ersichtlichen Preises zu lösen.
- 2. Einzelkarten sind nur am Lösungstag, Zehnerkarten innerhalb eines Jahres gültig.
- 3. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verloren gegangene oder nicht ausgenutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.

§ 4 Betriebszeiten, Kassenschluss

- 1. Die Betriebszeiten werden von dem Magistrat der Stadt Haiger durch Aushang im Bad bekannt gegeben.
- 2. Eintrittskarten werden bis 1 Stunde vor Ablauf der Badezeit ausgegeben. Die Badezeit im Hallenbad beträgt 120 Minuten. Das Schwimmbecken muss 15 Minuten vor Ende der Badezeit verlassen werden.

§ 5 Verhalten im Bad

- 1. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten werden. Störungen oder Belästigungen anderer Besucher sind zu unterlassen.
- Jeder Besucher haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen. Abfälle sind in die jeweiligen aufgestellten Abfallbehälter zu werfen. Die Barfußgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen begangen werden. Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden (Berechnung nach Reinigungsaufwand).
- 3. Es ist untersagt, an den Einstiegsleitern, Brüstungen oder dem Trennungsseil zu turnen und außerhalb der Treppe oder Leitern das Schwimmbecken zu verlassen.
- 4. Das Hineinspringen und Stoßen vom Beckenrand ins Schwimmbecken ist nicht gestattet. Die Benutzung der Sprunganlage und der Startblöcke ist nur auf eigene Gefahr gestattet. Vor dem Absprung hat der Badegast besonders darauf zu achten, dass die Sprungfläche im Schwimmbecken frei ist und er alleine auf dem Brett steht. Dem Badpersonal bleibt überlassen, die Sprungeinrichtung im Bedarfsfall zu sperren.
- 5. Die Nutzung aller Turn- und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- 6. Nichtschwimmer dürfen sich im Schwimmbecken nur in dem für sie kenntlich gemachten Teil aufhalten. Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen in das Schwimmbecken.
- 7. Das Aus- und Ankleiden geschieht in den dazu bestimmten Kabinen und Räumen. Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich nur die für sie vorgesehenen Umkleidekabinen benutzen.
- 8. Die Verwendung von Seife und seifenhaltigen Substanzen oder das Auswaschen der Badekleidung außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- Der Konsum von Getränken und Speisen sind in der Schwimmhalle des Hallenbades nicht erlaubt. Das Kaugummikauen ist im Schwimmbecken des Hallenbades nicht gestattet.

§ 6 Badekleidung und Körperreinigung

- 1. Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in üblicher Badekleidung, die nicht gegen Sitte und Anstand verstößt, gestattet. Es ist nicht erlaubt, unter der Badekleidung Unterwäsche zu tragen.
- 2. Vor dem Schwimmen muss jeder Badegast eine gründliche Körperreinigung in den hierfür vorgesehenen Duschräumen vornehmen.

§ 7 Aufsicht

- Das Badpersonal führt die Aufsicht im Bad und hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Der Anordnung des Badpersonals ist in jedem Falle Folge zu leisten.
- Besucher, die der Badeordnung zuwiderhandeln, können aus dem Bad verwiesen werden. In diesem Falle werden gezahlte Beträge nicht erstattet. Personen, die aus dem Bad verwiesen worden sind, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- 3. Wünsche und Beschwerden nimmt das Badpersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Stadtverwaltung Haiger vorgebracht werden.

§ 8 Haftung

- 1. Die Stadt Haiger haftet für abgegebene oder abgelegte Kleidungsstücke sowie bei Unfällen nur, wenn ein Verschulden ihrerseits nachgewiesen werden kann. Bei Schadensfällen ist dem Badpersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche. Für den Verlust von Geld und Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.
- 2. Die Haftung der Stadt beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Stadt Haiger haftet nicht für Schäden, die den Gästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 9 Fundsachen

Gegenstände, die innerhalb des Bades gefunden werden, sind beim Badpersonal abzuliefern. Wer diese nicht abgibt, macht sich der Fundunterschlagung schuldig.

§ 10 Geschlossene Gruppen

Geschlossene Gruppen (Vereine, Schulklassen, usw.) werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Magistrat zugelassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 10.07.2015 in Kraft.

Haiger, den 06.07.2015

Der MAGISTRAT der STADT HAIGER

gez. Schramm Bürgermeister